

Reglement über die nicht gewerbsmässigen Schlachtungen

sRS 531.3

vom 23. Dezember 1986^{1,2}

Gestützt auf die Bestimmungen der eidgenössischen Fleischschauverordnung vom 11. Oktober 1957 (EFV)³, der kantonalen Fleischschauverordnung vom 9. November 1971 (KFV)⁴, des kantonalen Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971⁵ und des städtischen Reglements⁶ über den Schlachthof und die Fleischschau vom 25. Mai 1976⁷ erlässt der Stadtrat als Reglement:

1. Geltungsbereich Art. 1
Dieses Reglement ordnet die nicht gewerbsmässigen Schlachtungen im Sinne von Art. 34 Abs. 2-5 EFV² sowie die Benützung des Notschlachtlokals des Schlachthofes St.Gallen.
2. Notschlachtungen: Grundsatz Art. 2
Notschlachtungen von Tieren der Rindergattung, von Schafen, Ziegen und Schweinen sind grundsätzlich im Notschlachtlokal des Schlachthofes vorzunehmen⁸.
- Benützung des Notschlachtlokals Art. 3
¹ Tierbesitzern aus der Stadt St.Gallen sowie aus Gemeinden, welche mit der Schlachthofdirektion einen Vertrag über die Mitbenützung des Notschlachtlokals abgeschlossen haben, steht das Notschlachtlokal für Notschlachtungen jederzeit zur Verfügung.
² Die Schlachthofdirektion kann das Notschlachtlokal gegen Entschädigung auch weiteren Benützern zur Verfügung stellen.
³ Unbefugte dürfen das Notschlachtlokal nicht betreten. Die Schlachthofdirektion kann Personen, welche Bestimmungen dieses Reglementes verletzen, den Zutritt zum Notschlachtlokal untersagen.
- Notschlachtungen ausserhalb der Betriebszeiten Art. 4
¹ Ausserhalb der Betriebszeiten des Schlachthofes haben Benützer des Notschlachtlokals selbst einen von der Schlachtdirektion zugelassenen Notschlachtmetzger mit der Notschlachtung zu beauftragen.
² Die Notschlachtmetzger haben die Instruktionen der Schlachthofdirektion zu befolgen.

¹ VOS 11, 456

² das Reglement befindet sich zur Zeit in Überarbeitung; die aufgeführten Bestimmungen sind zum Teil nicht mehr aktuell

³ SR 817.191: vor allem Art. 34 und Art. 36 ff.

⁴ sGS 641.11: vor allem Art. 16 und Art. 21

⁵ sGS 643.1: vor allem Art 14

⁶ geändert durch Bereinigungsreglement I vom 27. Oktober 1992, VOS 12, 559

⁷ VOS 10, 175: Art. 14

⁸ vorbehalten bleiben die Ausnahmen gemäss Art. 36 Abs. 1 und 2 EFV

sRS 531.3

Anlieferung und Zulassung von Tieren	Art. 5 Die Anlieferung zur Notschlachtung bestimmter Tiere obliegt dem Tierbesitzer. Bereits verwendete Tiere dürfen nicht ins Notschlachtlokal gebracht werden.
Notschlachtung von Schweinen	Art. 6 Im Notschlachtlokal geschlachtete Schweine werden entschwartet.
Reinigung und Desinfektion	Art. 7 Viehtransportwagen sind nach jeder Notschlachtung an der Mistablage zu entleeren und in der Wagenwaschanlage gründlich zu reinigen und zu desinfizieren.
3. Gelegentliche Schlachtungen	Art. 8 Gelegentliche Schlachtungen im Sinne von Art. 34 Abs. 2 EFV ¹ sind in geeigneten Räumen durchzuführen. Die Schlachthofdirektion kann im Einvernehmen mit dem Kantonstierarzt hygienische Mindestanforderungen vorschreiben.
4. Schlachtungen für Kollektivbetriebe	Art. 9 Schlachtungen für Kollektivbetriebe im Sinne vom Art. 34 Abs. 3 EFV ¹ dürfen nur in Räumen vorgenommen werden, die den in Art. 38 und 39 EFV ¹ umschriebenen Anforderungen entsprechen und von der zuständigen Behörde genehmigt sind ² .
5. Hausschlachtungen	Art. 10 Hausschlachtungen im Sinne von Art. 34 Abs. 4 EFV ¹ sind in geeigneten Räumen auszuführen.
6. Verkehrsscheine	Art. 11 Werden im Notschlachtlokal Haus- und gelegentliche Schlachtungen vorgenommen, ist für die zugeführten Tiere ein Verkehrsschein beizubringen.
7. Schlussbestimmungen Strafen	Art. 12 Bei Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements finden die Strafbestimmungen des Reglements ³ über den Schlachthof und die Fleischschau vom 25. Mai 1976 ⁴ Anwendung.

¹ SR 817.191

² vgl. Art.13 der kantonalen Fleischschauverordnung vom 9. November 1971, sGS 643.11

³ geändert durch Bereinigungsreglement I vom 27. Oktober 1992, VOS 12, 559

⁴ VOS 10, 175

Inkrafttreten

Art. 13

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Kantonale Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹.

St.Gallen, den 23. Dezember 1986

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtammann:

Christen

Der Stadtschreiber:

Bergmann



¹ vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am 30. Januar 1987